

1. Quartal 2010 der KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen



Fachliche Mitteilungen

Kehrtwende: Dienstreise kombiniert mit Urlaub absetzbar

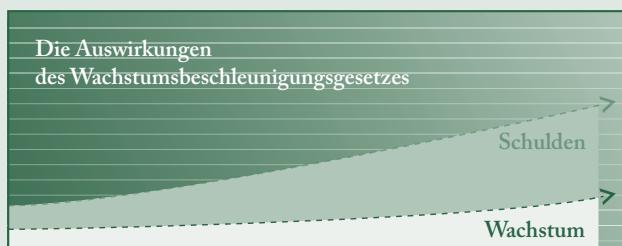
Computerfachleute als Freiberufler

Krankenversicherungsbeiträge:
Datenübermittlung ab 2010 Pflicht

u. v. a. m.

Schwerpunkt-Thema

Wachstumsbeschleunigungsgesetz
seit Jahresbeginn in Kraft



... und nicht nur das!



PHS
PARTNERSCHAFT
HAVERKAMP & SCHAPER

Nachrichten aus der Kanzlei

In eigener Sache	1
Tipps zum Zeitmanagement	2

Schwerpunktthema

Wachstumsbeschleunigungsgesetz seit Jahresbeginn in Kraft	3
---	---

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Erbrechtsreform seit dem 1.1.2010 in Kraft.	6
Neue Erbschaftsteuer auf gerichtlichem Prüfstand	6
Kehrtwende: Dienstreise kombiniert mit Urlaub absetzbar!	7
Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen mit geldwerten Vorteilen.	7
Verbilligte Vermietung: Miethöhe überprüfen!	9

Für Unternehmer und Unternehmen

Erleichterte Vorsteuervergütung ab 2010	10
ELENA: Neue Meldepflichten für Arbeitgeber.	11
Computerfachleute als Freiberufler	12

Für Kapitalgesellschaften

Abzinsung von Gesellschafter-Darlehen	13
---	----

Für Privatpersonen

Neues Faktorverfahren für Arbeitnehmer-Ehegatten	14
Krankenversicherungsbeiträge: Datenübermittlung ab 2010 Pflicht	15
Auskunftspflicht: Was teilt das Finanzamt den Sozialversicherungsträgern mit?	15
Verschiebung von Abfindungen zum Steuern sparen	16

Für Vereine

Nochmal: Ehrenamtspauschale kann Gemeinnützigkeit gefährden	17
Leistungsangebot	18

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die vorliegende Ausgabe des Kreisels 1/2010 beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit den Neuregelungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Dieses Gesetz umfasst unter anderem die umstrittenen Milliarden-Steuer geschenke der neuen Bundesregierung. Das Gesetz ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Auf dieses Gesetz hatten wir bereits im Vorfeld im Kresel 4/2009 hingewiesen. Nach endgültiger Verabschiedung wollen wir Sie über den wesentlichen Inhalt informieren. Welche Regelungen mit dem Ziel der Steuerentlastung im anzuwendenden Steuerrecht haben Eingang finden können und was Sie darüber hinaus nicht verpassen sollten, lesen Sie auf den Seiten 3 – 5.

Sie wissen es aus Ihrem eigenen Berufsalltag. Am Ende des Tages stellt man sich die Frage, was habe ich heute eigentlich geschafft, wie viel Post ist noch zu bearbeiten, wie viel Facharbeit ist noch zu erledigen. Einige Tipps zum Zeitmanagement finden Sie auf der Seite 2.

◆ In eigener Sache

In der Zeit vom 5. bis 16. Juli 2010 ist unsere Kanzlei geschlossen. In dieser Zeit werden umfangreiche Renovierungsarbeiten durchgeführt, die einen uneingeschränkten Arbeitsablauf nicht zulassen. Wir bitten um Verständnis und Kenntnisnahme.



Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausgabe wichtige Hinweise und Informationen aus dem Bereich des Steuerrechts geben zu können und stehen Ihnen für Rückfragen, aber auch für Anregungen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre PHS Partnerschaft Haverkamp & Schaper

Christian Schaper

Hannover, im März 2010

Tipps zum Zeitmanagement

◆ Planen Sie Ihre Zeit schriftlich

Nutzen Sie ein Zeitplanbuch oder einen Organizer. Notieren Sie darin nicht nur Ihre Termine, sondern erstellen Sie detaillierte Tagespläne. Schreiben Sie alles auf, was Sie am betreffenden Tag erledigen wollen: Unerledigtes vom Vortag, neue Tagesarbeiten, Termine und Korrespondenzen, Freizeitaktivitäten. Notieren Sie für jede Aufgabe die dafür vorgesehene Zeit. So lässt sich mit etwa acht Minuten Aufwand täglich eine Stunde Zeit für das Wesentliche sparen.

◆ Überschätzen Sie Ihre Zeit nicht

Erfahrungsgemäß sollten Sie nur etwa 60 Prozent Ihrer Zeit fest verplanen. Ungefähr 20 Prozent brauchen Sie für unerwartete Ereignisse, weitere 20 Prozent für spontane und soziale Aktivitäten.

◆ Setzen Sie Prioritäten

Wer ständig alles auf einmal tun will, verzettelt sich bei den einzelnen Aufgaben. Widmen Sie sich deshalb zu einer bestimmten Zeit nur einer einzigen Aufgabe, dafür aber konsequent. Legen Sie schriftlich eindeutige Prioritäten fest.

◆ Berücksichtigen Sie Ihre Leistungskurve

Die Leistungsfähigkeit schwankt während des Tages. Normalerweise liegt der Leistungshöhepunkt am Vormittag. Nach dem Mittagessen folgt das Nachmittagstief, am frühen Abend ein erneutes

Zwischenhoch. Danach sinkt die Leistungskurve kontinuierlich ab. Erledigen Sie deshalb wichtige und schwierige Aufgaben am besten vormittags. Nutzen Sie die Zeit während des Leistungstiefs für soziale Kontakte, Routinetätigkeiten oder Papierkram. Am späteren Nachmittag können Sie sich dann wieder wichtigeren Dingen zuwenden.

◆ Machen Sie genügend Pausen

Wenn Sie rechtzeitig und regelmäßig Energie auftanken, steigern Sie Ihre Produktivität. Den besten Erholungswert erzielen Sie, wenn Sie jeweils nach einer Stunde Arbeit zehn Minuten Pause machen. Das belegen medizinische Untersuchungen.

◆ Schaffen Sie sich eine „stille Stunde“

Kaum hat man sich in eine Aufgabe hineingekniet, klingelt schon wieder das Telefon – ständige Störungen verschlingen enorm viel Zeit. Reservieren Sie sich deshalb täglich eine „stille Stunde“, in der Sie für niemanden erreichbar sind. Legen Sie diese Stunde am besten auf den frühen Vormittag. Dann ist oft noch nicht viel los – und Sie sind fit für schwierige Aufgaben.

◆ Delegieren Sie Aufgaben

Entscheiden Sie, welche Tätigkeit Sie selbst ausführen müssen und was ein Mitarbeiter erledigen kann.

Quelle: Lothar Seiwert in DATEV Trialog 2/2009

Wachstumsbeschleunigungsgesetz seit Jahresbeginn in Kraft

Das umstrittene Milliarden-Steuerge­schenk der neuen Bundesregierung hat inzwischen auch die letzte Hürde – den Bundesrat – genommen und ist damit seit dem 1. Januar gültig. Welche Neu­regelungen sind in Kraft getreten und inwieweit hat es Änderungen gegenüber dem bisherigen Ge­setzesentwurf gegeben?

◆ Zinsschranke

Die Zinsschrankenregelung betrifft Unternehmen, die hohe Zinsaufwendungen haben. Überschreiten diese die durch das Wachstumsbeschleunigungs­gesetz von 1 Mio. € auf 3 Mio. € heraufgesetzte Freigrenze, können die Zinsen nur eingeschränkt steuerlich abgezogen werden.

◆ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Ab dem 1. Januar 2010 können Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften geringwertige Wirt­schaftsgüter wahlweise wie folgt abschreiben:

- ◆ **Sofortabzug:** Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von selbständig nutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nicht über 410 € netto, können diese sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige dafür, müssen alle Wirtschaftsgüter, deren Wert 150 € übersteigt, wieder in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden, sofern sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus der Buchführung ergeben. Die Anlagegüter können aber auch über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für den Sofortabzug, müs­sen Wirtschaftsgüter über 410 € nach ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abge­schrieben werden.
- ◆ **Sammelposten:** Zur Sofort-AfA gibt es als Al­ternative auch weiterhin die Möglichkeit, bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € und bis zu 1.000 € den jähr-

lichen Sammel­posten zu bilden, der über einen Zeitraum von 5 Jahren gleichmäßig aufzulösen ist. Der Vorteil dieser Handhabung: abgesehen von der buchmäßigen Erfassung beim Zugang des Wirtschaftsguts gibt es keine weiteren Do­kumentationspflichten. Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 150 € müssen sofort abge­schrieben werden.

- ◆ Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle in einem Wirtschaftsjahr und nach dem 31. Dezember 2009 angeschafften, herge­stellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter ausgeübt werden. Steuerpflichtige mit ka­lendergleichem Wirtschaftsjahr haben somit im Wirtschaftsjahr 2010 entweder den Sam­melposten in der Bilanz oder sie haben von der Sofort-Abschreibung bzw. der Verteilung über die Nutzungsdauer Gebrauch gemacht. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr, z.B. vom 1. Juli bis 30. Juni, kann das Wahlrecht wie gehabt erst für Anschaffungen oder Herstel­lungen nach dem 1. Januar ausgeübt werden. D.h., dass bei diesen Steuerpflichtigen im Wirtschaftsjahr 2009/2010 sowohl der Sam­melposten als auch die Sofortabschreibung bis 410 €, sofern das Wahlrecht in Anspruch genommen wurde, zum Zuge kommen kann.

Die abschließende Entscheidung, wie geringwer­tige Wirtschaftsgüter am optimalsten abge­schrieben werden sollen, kann auch erst im Rahmen der Abschlussarbeiten getroffen werden, vorausge­setzt, die Angaben aus dem laufend zu führenden Verzeichnis ergeben sich aus der Buchführung. Folgende Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Gewinnauswirkungen sein können.

- ◆ Ein Steuerpflichtiger schafft sich ein Wirt­schaftsgut für 140 € und einer Nutzungsdau­er von 4 Jahren an. Er kann die 140 € sofort abziehen oder er schreibt es über 4 Jahre hinweg ab. Der Sofortabzug ist unabhängig davon möglich, ob er Wirtschaftsgüter über 140 € sofort oder über den Sammelposten abschreiben will.

- ◆ Ein weiteres Wirtschaftsgut kostet 400 € und hat eine Nutzungsdauer von ebenfalls 4 Jahren. Sofern sich der Steuerpflichtige für den Sofortabzug entscheidet, kann er im selben Wirtschaftsjahr keinen Sammelposten mehr bilden. Gleiches gilt auch, wenn er sich für eine Verteilung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer entscheidet. Möchte er von dem Sammelposten Gebrauch machen, können alle anderen Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 410 € nicht mehr sofort und bei einem Wert zwischen 150 € und 1.000 € auch nicht über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden.
- ◆ Kostet der Gegenstand bspw. 850 € und hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren, kann ihn der Steuerpflichtige über diesen Zeitraum hinweg abschreiben. Dann bleibt ihm das Wahlrecht zum Sofortabzug für Wirtschaftsgüter bis 410 € erhalten. Der Sammelposten ist dann nicht möglich. Wird der Gegenstand dem Sammelposten zugeordnet, reduziert das quasi den Abschreibungszeitraum von 10 auf 5 Jahre. Allerdings müssten dann alle anderen Wirtschaftsgüter zwischen 150 € und 1.000 € ebenfalls in den Sammelposten aufgenommen werden.

Hinweis

Die Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind damit erheblich vielfältiger und nahezu unübersichtlich geworden. Bei Überschusseinkünften, wie z.B. bei Vermietungseinkünften oder Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit, bleibt es im Übrigen bei der bewährten 410 €-Regelung.

◆ Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrags

Eltern erhalten für ihre Sprösslinge ab 2010 monatlich 20 € mehr Kindergeld pro Kind. Ebenso wird auch der Kinderfreibetrag von insgesamt 6.024 € auf 7.008 € angehoben. Dieser wiederum setzt sich zusammen aus dem Kinderfreibetrag selbst (2.184 € pro Elternteil) und dem Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (1.320 € pro Elternteil).

◆ Verlustabzug bei GmbHs und anderen Körperschaften

Beim Übergang von Gesellschaftsanteilen konnte die bisherige Mantelkaufregelung zum teilweisen oder vollständigen Untergang der körperschaftsteuerlichen Verlustabzüge führen. Nun gibt es folgende neue Ausnahmetatbestände:

- ◆ Konzernklausel: Verluste werden nicht gestrichen, wenn an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger dieselbe Person zu jeweils 100 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
- ◆ Übergang der Verluste in Höhe der stillen Reserven: Soweit die noch nicht genutzten Verluste durch stille Reserven gedeckt sind, bleiben die Verluste erhalten. Abzustellen ist auf die stillen Reserven zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs, d.h. diese müssen dann im Betriebsvermögen tatsächlich vorhanden sein. Rückwirkende Umwandlungen wirken sich nicht aus.
- ◆ Sanierungsklausel: Soll die Übertragung von Anteilen zur Sanierung des Unternehmens beitragen, gilt auch hier die Ausnahme. Diese Regelung wurde bereits befristet ins Gesetz aufgenommen und gilt nun ohne zeitliche Beschränkung. Ein geplantes BMF-Schreiben soll weitere Unklarheiten beseitigen.

◆ Gewerbesteuerliche Hinzurechnung

Immobilienmieten und andere Aufwendungen für die Überlassung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern werden bei der Gewerbesteuer künftig nur noch zu 50 % anstatt zu 60 % hinzugerechnet.

◆ Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen

Auf Beherbergungsleistungen werden seit dem 1. Januar 2010 nur noch 7 % Umsatzsteuer fällig. Konkretisiert wurde diese Regelung, indem nun auch feststeht, dass der ermäßigte Steuersatz nicht für Leistungen gilt, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, auch wenn diese mit dem Entgelt für die Übernachtung abgegolten sind. Nach der Gesetzesbegründung zählen zu diesen nicht begünstigten Leistungen z.B. das Frühstück, der Zugang zu Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet), die TV-Nutzung („pay per view“), die Getränkeversorgung aus der Minibar,

Wellnessangebote, die Überlassung von Tagungsräumen und sonstige Pauschalangebote. Trotzdem sind weitere Abgrenzungsschwierigkeiten (z. B. Schuhputzautomat) vorprogrammiert.

Hinweis

Daraus ergeben sich eine Reihe von gravierenden Veränderungen, die sowohl die Beherbergungsunternehmen selbst als auch Übernachtende auf Auswärtstätigkeit oder Geschäftsreise beachten müssen. Die leistenden Unternehmen müssen nun nämlich in ihren Rechnungen das Entgelt für die reine Übernachtungsleistung und das Frühstück gesondert ausweisen und damit ihre interne Kalkulation offen legen. Das betrifft auch Pauschalangebote, z.B. bei Tagungen. Übernachtungen zum Jahreswechsel gelten bei Einzelbuchung als am Neujahrstag erbracht und sind daher mit 7 % Umsatzsteuer abzurechnen. Werden zum Jahreswechsel Hotelübernachtungen als sog. Blockbuchung bzw. Übernachtungspaket gebucht, z.B. vier Übernachtungen vom 29.12.09 bis 2.1.10 zum Preis von 250 €, gilt auch hier der ermäßigte Umsatzsteuersatz.

Für Unternehmer auf Geschäftsreise könnte die Senkung des Steuersatzes zu einer Steigerung des Kostenfaktors führen, da sie in der Regel ohnehin die Vorsteuer aus Hotelrechnungen erstattet bekommen und die Hoteliers nicht verpflichtet sind, die reinen Übernachtungspreise zu senken.

Die zum Teil erheblichen lohnsteuerlichen Auswirkungen, die Arbeitnehmer auf Dienstreisen betreffen, erläutern wir Ihnen in einem separaten Artikel.

Darüber hinaus kam noch eine weitere Ergänzung ins Gesetz: auch die kurzfristige Vermietung von Campingflächen kann vom ermäßigten Steuersatz profitieren. Davon sind nicht nur Flächen zum Aufstellen von Zelten begünstigt, sondern auch zum Abstellen von Wohnwagen und Caravans.

◆ Änderungen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Das seit einem Jahr gültige Gesetz wurde für Unternehmensnachfolger nachgebessert. Die Regelverschonung von 85 % ist nunmehr an einen

Überwachungszeitraum von 5 Jahren (bisher: 7 Jahre) gebunden. In diesem Zeitfenster nach der Übertragung des Betriebs darf die Mindestlohnsumme nicht unter 400 % der Ausgangslohnsumme fallen und der Betrieb muss in seiner Substanz fortgeführt werden (Behaltensvorschrift). Optiert der Erwerber zur 100 %-igen Verschonung, betragen Überwachungszeitraum und Behaltensfrist 7 Jahre, in denen die maßgebliche Lohnsumme 700 % der Ausgangslohnsumme betragen muss.

Hinweis

Erfreulicherweise gilt diese Regelung anders als ursprünglich geplant bereits für Erwerbe ab dem 1. Januar 2009. Doch damit nicht genug: Auch für Erbfälle des Jahres 2007 und 2008, für die der Erbe bereits wirksam bis zum 30. Juni 2009 zum neuen Recht optiert hatte, kommen die erleichterten Begünstigungsvorschriften zum Zuge – allerdings nur bis zum 1. Juli 2010. Bis dahin muss eine Änderung des Steuerbescheides veranlasst sein.

Eine weitere Änderung kommt Angehörigen der Steuerklasse II, insbesondere Geschwistern und Neffen, zu Gute. Der Steuertarif wurde auf 15 % bis 43 % abgesenkt und gilt erstmals für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31. 12. 2009 entsteht.

◆ Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlungen

Durch eine Konzernklausel werden schließlich Grundstücksübergänge im Rahmen von Umstrukturierungen ab dem 1. Januar 2010 begünstigt, wenn sich dabei die Beteiligungsverhältnisse mittelbar nicht ändern. Leider gilt diese Befreiung nur für Konzerne, d.h. wenn ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem beherrschte Unternehmen involviert sind. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, muss die Beteiligung an dem beherrschten Unternehmen fünf Jahre vor und 5 Jahre nach der Umwandlung zu mindestens 95 % fortbestehen.

Hinweis

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Quelle: Wachstumsbeschleunigungsgesetz – Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl. 2009 I S. 3950

Erbrechtsreform seit dem 1.1.2010 in Kraft

Mit der Erbrechtsreform sind zum 1.1.2010 einige Änderungen in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind die folgenden:

Modernisierung der Pflichtteils- entziehungsgründe

Das Pflichtteilsrecht lässt bestimmte Erben auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Die Regelungen zum Pflichtteilsentzug finden nun für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung. Geschützt werden nun auch alle dem Erblasser ähnlich nahestehende Personen, z. B. Stief- und Pflegekinder. Ein Pflichtteilsentzug ist nun auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber eine sonstige schwere Tat begeht.

Bisher gab es gegenüber Abkömmlingen den Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“. Dieser ist nun entfallen. Stattdessen kann nun der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte bereits rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde.

Erweiterung der Stundungsgründe

Die Auszahlung des Pflichtteils bereitet den Übernehmern oft Sorgen. Besteht das geerbte Vermögen z.B. aus einem Unternehmen oder einem Eigenheim, stand oftmals der Verkauf dieser Vermögenswerte an, damit der Pflichtteil ausbezahlt werden konnte. Seit 2010 sind nun die Voraussetzungen der bereits geltenden Stundungsregelung erleichtert worden und sind für jeden Erben durchsetzbar, wie bspw. auch für den Neffen oder die Lebensgefährtin.

Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs werden Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre berücksichtigt. Durch

diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und sich dadurch das Vermögen des Erblassers nicht verringert hätte.

Noch im Jahr 2009 wurden bei der Berechnung zurückliegende Schenkungen innerhalb der 10-Jahresfrist voll berücksichtigt. Damit ist seit 2010 Schluss. Schenkungen finden nun graduell immer weniger Berücksichtigung je weiter zurück die Schenkung liegt. Schenkungen, die nur ein Jahr vor dem Erbfall stattgefunden haben, werden nach wie vor in voller Höhe angerechnet. Liegen sie zwei Jahre zurück, werden sie nur noch in Höhe von 9/10 angesetzt. Liegen sie gar 10 Jahre zurück, werden sie lediglich zu 1/10 in die Berechnung einbezogen.

Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich verbessert

Hat der Erblasser in seinem Testament keine Ausgleichsregelung zugunsten eines pflegenden Angehörigen getroffen, gab es bisher für einen Abkömmling, der den Erblasser über längere Zeit hinweg gepflegt hat und dabei auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet hat, erbrechtliche Ausgleichsansprüche. Künftig hat der Abkömmling diesen Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

Beispiel:

Die verwitwete Erblasserin wird langjährig von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt. Der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Das vererbte Vermögen beträgt insgesamt 100.000 €. Die Pflegeleistungen der Tochter sind mit 20.000 € zu bewerten. Noch in 2009 erben Sohn und Tochter je zur Hälfte. Ab 2010 darf die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird somit zugunsten der Schwester der Ausgleichsbetrag von 20.000 € abgezogen und der Rest nach der Erbquote verteilt. Von den übrigen 80.000 € erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich eine Honorierung ihrer Pflegeleistungen von 20.000 €. Die Schwester erhält somit im Ergebnis 60.000 €.

Abkürzung der Verjährung

Änderungen haben sich auch im Verjährungsrecht ergeben. Die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen wird der Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, gibt es auch weiterhin die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Quelle: Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009, BGBl. 2009 I S. 3142; BMJ, Pressemitteilung vom 18. September 2009, www.bmj.de

Neue Erbschaftsteuer auf gerichtlichem Prüfstand

Die geänderten Regelungen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sind gerade mal ein Jahr seit ihrem Inkrafttreten gültig, da gibt es bereits ein erstes anhängiges Verfahren. Demnächst muss sich der BFH mit der Klage eines Steuerpflichtigen auseinandersetzen, der sich durch die Neuregelungen benachteiligt fühlt.

Konkret geht es um die neuen Steuersätze, mit denen die Angehörigen der Steuerklasse II belastet werden. Zu denen zählen in erster Linie die Geschwister, aber auch Neffen und Nichten. Sie müssen genauso wie Nichtverwandte auf das geerbte oder geschenkte Vermögen mindestens 30 % Steuern zahlen. Das hielt ein Steuerpflichtiger für nicht gerechtfertigt. Er hatte von seinem Bruder 25.000 € geschenkt bekommen und weigerte sich, die gegen ihn festgesetzte Schenkungsteuer zu zahlen. Seine Klage begründete er damit, dass seit der Erbschaftsteuerreform Geschwister mit Nichtverwandten gleichbehandelt werden würden. Das war in der Tat ein zentraler Kritikpunkt der Reform. Ob das Finanzgericht der Klage folgen wird, muss noch abgewartet werden.

Der Steuerpflichtige beantragte außerdem Aussetzung der Vollziehung, was allerdings das Finanzgericht München ablehnte. Nun soll darüber der BFH entscheiden. Sollte der Steuerpflichtige in diesem Verfahren erfolgreich sein, würden die neuen Steuersätze vorerst ausgesetzt werden. Vorläufiger Rechtsschutz müsste dann in der Form gewährt werden, dass bis zur endgültigen

Klärung die alten Steuersätze – zumindest bei Übertragungen im Jahr 2009 – wieder zur Anwendung kämen.

Hinweis

Ab 2010 soll das Wachstumsbeschleunigungsgesetz für Entlastung bei Angehörigen der Steuerklasse II sorgen. Die Steuersätze beginnen bei 15 % und steigen stufenweise bis auf 43 % an. Wird bspw. nach Abzug der persönlichen Freibeträge Vermögen im Wert von 60.000 € übertragen, wird voraussichtlich ab 2010 nur noch eine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer von 9.000 € fällig. Dagegen müssen im Jahr 2009 noch 18.000 € an den Fiskus abgeführt werden.

Quelle: FG München, Beschluss vom 5. Oktober 2009, 4 V 1548/09, Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 168/09)

Kehrtwende: Dienstreise kombiniert mit Urlaub absetzbar!

Steuerpflichtige können künftig die Kosten für Dienstreisen und andere berufliche Zwecke selbst dann von der Steuer absetzen, wenn die Aufwendungen auch zum Teil privat veranlasst sind. Das war nach der bisherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis unmöglich. Sog. gemischt veranlasste Aufwendungen schieden in vollem Umfang aus dem Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug aus. An dieser recht strikten Haltung wollte der BFH nicht mehr festhalten und befürwortet inzwischen eine Aufteilung gemischt veranlasster Aufwendungen, wenn es dafür einen objektiven Aufteilungsmaßstab gibt. Damit rückt das oberste deutsche Steuergericht von seiner jahrzehntelang praktizierten Linie ab. Nun wird die Meinung vertreten, dass das sogenannte Aufteilungsverbot sich in Wirklichkeit nicht dem Einkommensteuergesetz entnehmen lasse. Gemischt veranlasste Aufwendungen werden damit in größerem Umfang als bisher zum Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen.

Die Änderung der Rechtsprechung geht auf den Fall eines EDV-Controllers zurück, der vor 16 Jahren eine Computer-Messe in Las Vegas besuchte. Der USA-Aufenthalt dauerte insgesamt 7 Tage, von denen der Steuerpflichtige

an vier Tagen an Fachveranstaltungen teilnahm und die restlichen drei Tage für private Aktivitäten zur Verfügung standen. Diese drei angehängten Urlaubstage störten die rein berufliche Veranlassung der Reise und veranlassten das Finanzamt dazu, die Flugkosten überhaupt nicht gelten zu lassen. Lediglich die Tagungsgebühren sowie die Hotel- und Verpflegungskosten für die Dauer der Fachveranstaltungen wollte das Finanzamt anerkennen.

Nun ist das letzte Wort in dieser Sache gesprochen. Der BFH erkennt die Flugkosten in Höhe des beruflich veranlassten Teils an. Voraussetzung sei dafür, dass die zeitlichen Anteile von privater Lebensführung einerseits und betrieblichem oder beruflichen Anlass andererseits feststünden. Im verhandelten Fall war dieses Erfordernis gegeben, denn anhand der Zeitaufteilung konnte festgestellt werden, dass die Reise zu 3/7 privat und zu 4/7 beruflich veranlasst gewesen war. Fehle es an solchen objektifizierbaren Aufteilungskriterien, müsse eine Aufteilung unterbleiben, weil dann berufliche und private Motivation zu sehr ineinander greifen würden. Wichtig sei außerdem, dass der berufliche Beweggrund für die Reise nicht von untergeordneter Bedeutung sei.

Vom Abzug weiterhin ausgeschlossen sind nach dem Wortlaut der Richter „unverzichtbare Aufwendungen für die Lebensführung“, die durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen

Existenzminimums pauschal abgegolten oder als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastung abziehbar seien, wie zum Beispiel die Kosten bürgerlicher Kleidung oder einer Brille. Bereits anerkannt war die Aufteilung bisher bei Computern, Telefonen und Kfz-Kosten. Das Urteil sorgt auf alle Fälle für mehr Rechtssicherheit, denn bisher hing es sehr stark vom jeweiligen Sachbearbeiter beim Finanzamt ab, ob und inwieweit gemischt veranlasste Aufwendungen zum Abzug zugelassen wurden. Nach der neuen Rechtsprechung ist es wichtig, dass ein geeigneter – z.B. zeitlicher – Aufteilungsmaßstab herangezogen werden kann.

Hinweis

Es muss nun abgewartet werden, wie sich die Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots auf andere gemischte Aufwendungen auswirkt, vor allem, wie die Finanzverwaltung mit der neuen Rechtsprechung umgehen wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 21. September 2009, GrS 1/06, www.bundesfinanzhof.de; BFH-Pressmitteilung vom 13. Januar 2010, Nr. 1/2010, www.bundesfinanzhof.de

Lohnsteuer und Sozialabgaben sparen mit geldwerten Vorteilen

So erfreulich Gehaltserhöhungen für den Arbeitnehmer auch sind, u. U. bleibt davon netto weniger als die Hälfte übrig. Der Grund sind die hohen Lohnnebenkosten, die sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer belasten. Doch das kann umgangen werden, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern statt des Barlohns bestimmte Sachleistungen gewährt, die in gewissem Umfang lohnsteuerfrei oder -begünstigt sind. Das ist nicht nur für den Arbeitnehmer vorteilhaft, denn auf diese Leistungen werden in vielen Fällen keine Sozialabgaben fällig, die sonst der Arbeitgeber zur Hälfte tragen müsste. Im Übrigen lässt sich mit diesen Maßnahmen auch die Motivation der Beschäftigten steigern. Folgende Extras bieten ein mehr oder minder großes Einsparpotenzial:

- ◆ Generell dürfen **Sachbezüge** mit einem Wert von bis zu 44 € im Monat steuerfrei dem Arbeitnehmer zu Gute kommen. Auf die Sachbezugsfreigrenze werden **Aufmerksamkeiten** (Geschenke anlässlich von Geburtstagen, Hochzeiten usw. bis zu 40 € oder Getränke oder Genussmittel im Betrieb) nicht angerechnet.
- ◆ **Rabatte**, die der Mitarbeiter für den Bezug von Waren und Dienstleistungen des Arbeitgeberbetriebs erhält, werden erst dann lohnsteuerpflichtig, wenn der jährliche Rabattfreibetrag von 1.080 € überschritten wird.

- ◆ **Tankgutscheine** sind nach wie vor beliebt. Um die 44 €-Freigrenze aber auch tatsächlich beanspruchen zu dürfen, darf der Gutschein aber nur die zu tankende Menge und die Treibstoffart bezeichnen. Tankt der Arbeitnehmer mit der Tankkarte des Arbeitgebers, liegt keine begünstigte Sachzuwendung sondern immer steuerpflichtiger Sachlohn vor.
- ◆ **Zuschüsse für Fahrten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können für Fahrer mit einem Kfz in Höhe der steuerlichen Entfernungspauschale (30 Cent je Entfernungskilometer) vom Arbeitgeber geleistet werden. Darauf wird eine pauschale Lohnsteuer von 15 % fällig, die der Arbeitgeber zahlt. Das gleiche gilt auch für Fahrkarten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder bei Job-Tickets. Hier ist der Zuschuss ebenfalls auf die gesetzliche Entfernungspauschale begrenzt, es sei denn, die tatsächlichen Fahrkartenkosten liegen darüber.
- ◆ **Dienstfahrzeug:** Können Angestellte ihren Dienstwagen auch privat nutzen und übernimmt der Arbeitgeber alle Kfz-Kosten, ist das meist günstiger als eine Gehaltserhöhung. Unabhängig vom Umfang der privaten Nutzung bemisst sich der zu versteuernde geldwerte Vorteil in Höhe von monatlich 1 % des Bruttolistenpreises. Wie viel Lohnsteuer und Sozialabgaben tatsächlich fällig werden, hängt vom Preis des Fahrzeuges und dem persönlichen Steuersatz des Arbeitnehmers ab. Der Arbeitnehmer hat im Gegenzug keine Kfz-Kosten mehr, der Arbeitgeber kann alle Kfz-Kosten als Betriebsausgaben geltend machen und ggf. die darauf entfallende Vorsteuer abziehen.
- ◆ **Arbeitgeber-Darlehen:** Selbst mit attraktiven Zinskonditionen lässt sich Lohnsteuer sparen. Ein geldwerter Vorteil liegt nämlich erst dann vor, wenn der Arbeitgeber-Zinssatz unter dem günstigsten Marktzinssatz für vergleichbare Kredite liegt. Dafür dürfen auch günstige Internetangebote herangezogen werden. Von diesem Ausgangswert sind nochmals 4 % abzuziehen. Aus der Differenz zum tatsächlichen Darlehenszins errechnet sich der geldwerte Vorteil. Doch auch dieser muss nicht zwingend versteuert werden, denn der geldwerte Vorteil ist monatlich zu betrachten und u. U. steuerfrei, wenn die o. g. Sachbezugsfreigrenze von 44 € pro Monat noch nicht ausgeschöpft ist.

Beispiel:
Eine Angestellte erhält einen Kredit über 50.000 € zu 3 %. Der günstigste Marktanbieter würde dafür 4,2 % verlangen. Der Zinsvorteil beträgt $(4,2 \% \times 96 \% - 3 \%) 1,032 \%$. Das sind pro Jahr 516 € und pro Monat 43 €. Sofern die Sachbezugsfreigrenze von 44 € angewandt wird, bleibt das Arbeitgeberdarlehen insgesamt lohnsteuerfrei. Im Übrigen bleiben Darlehensrestsalden von maximal 2.600 € generell lohnsteuerfrei.
- ◆ **Kinderbetreuung:** Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (keine Entgeltumwandlung!). Begünstigt sind übernommene Gebühren für Kindergärten, Hortbetreuung oder Tagesmütter.
- ◆ Die kostenlose **Mahlzeitengestellung** durch den Arbeitgeber muss der Arbeitnehmer nur mit den amtlichen Sachbezugswerten versteuern. So muss der Angestellte für ein Frühstück 1,57 € pro Tag und für ein Mittagessen 2,80 € versteuern.
- ◆ Auch Kosten für die **doppelte Haushaltsführung** (z. B. Fahrt- und Unterkunftskosten) darf der Arbeitgeber steuerfrei ersetzen. Wohnt der Arbeitnehmer außerhalb einer doppelten Haushaltsführung mietfrei in einer Dienstwohnung des Arbeitgebers, liegt steuerpflichtiger Sachlohn vor, der zum ortsüblichen Mietpreis bewertet wird. Der Rabattfreibetrag von 1.080 € kommt dann zum Tragen, wenn der Arbeitgeber überwiegend Wohnungen an fremde Dritte überlässt.
- ◆ Steuerfrei ist auch die private Nutzung von **Diensthandys**, des betrieblichen **PCs** oder **Internets**. Schenkt der Arbeitgeber seinen Mitarbeiter einen PC, kann der Sachwert mit 25 % pauschal lohnversteuert werden. Das gilt auch bei verbilligter Überlassung. Bei Arbeitgebern, die auch sonst mit Computern handeln, gilt der Rabattfreibetrag von 1.080 €.
- ◆ **Gesundheitsförderung:** Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer sind bis zu 500 € im Jahr steuerfrei. Das gilt sowohl für innerbetriebliche Aktionen als auch bei Barzuschüssen für extern durchgeführte Maßnahmen. Der Förderkatalog reicht von Bewegungstrainings bis zu Stressbewältigung am Arbeitsplatz. Betriebssport und allgemeine Beiträge ans Fitnessstudio können leider nicht steuerfrei bezuschusst werden. Der Arbeitnehmer muss die Leistung zusätzlich zu seinem vereinbarten Entgelt erhalten. Gehaltsumwandlungen sind nicht möglich.
- ◆ **Mitarbeiterbeteiligungen:** Bietet das Unternehmen seinen Mitarbeitern an, sich kostenlos oder verbilligt in Form von Mitarbeiteraktien u. ä. oder Anteilen an Mitarbeiterfonds zu beteiligen, sind bis zu 360 € pro Jahr steuerfrei. Rückwirkend ab April 2009 soll die Vergünstigung auch bei Gehaltsumwandlungen zum Zuge kommen. Voraussetzung ist, dass die Förderung allen Arbeitnehmern offen steht, die mindestens 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind.
- ◆ **Betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds):** Beiträge des Arbeitgebers zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung sind Betriebsausgaben und nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der jährliche Beitrag über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (2010: West 66.000 €, Ost 55.800 €) liegt. Wurde die Zusage nach 2004 erteilt, kommen weitere 1.800 € pro Jahr steuerfrei dazu.

[illegible]

Erleichterte Vorsteuer- vergütung ab 2010

Bezieht ein Unternehmer im Ausland Lieferungen oder sonstige Leistungen, kann er sich die ausländische Vorsteuer, die auf der Rechnung ausgewiesen ist, nur im Wege des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens erstatten lassen. Das betrifft alle Unternehmer, die im Ausland weder ansässig noch dort für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind. Ansässig ist ein Unternehmer bereits dann, wenn er im Inland eine Betriebsstätte unterhält, von der aus Leistungen erbracht werden oder erbracht werden sollen. Das Vergütungsverfahren war bislang recht aufwändig. Der Antrag musste an das jeweilige Land gestellt werden, wo zunächst sprachliche Barrieren überwunden werden mussten. Ab dem 1.1.2010 wird das Verfahren zumindest für Vorsteuerbeträge aus anderen EU-Staaten erheblich vereinfacht. Das Finanzministerium erläutert die Details in einem neuen Schreiben ausführlich.

Vorsteuer-Vergütungsanträge innerhalb der Europäischen Union sind ab dem 1.1.2010 beim jeweiligen Heimatstaat des Unternehmers auf elektronischem Weg zu stellen. Aber auch der im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer, z.B. aus der Schweiz, muss ab dem 1.1.2010 bei einer Vergütung in Deutschland geänderte Rahmenbedingungen beachten. Die Neuregelung gilt für alle Anträge, die ab dem 1.1.2010 gestellt werden, mithin auch dann, wenn die Vorsteuer bereits im Jahr 2009 gezahlt wurde.

Das Vorsteuervergütungsverfahren nach deutschem Recht

Die Vorsteuervergütung nach deutschem Recht ist eine Sonderregelung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Sie kann in Deutschland nur dann angewandt werden, wenn der Leistungsempfänger im Inland nicht ansässig ist und im Inland auch keine Leistungen ausführt, die zu einer Umsatzsteuerpflicht des Unternehmers in Deutschland führen. Ausnahmen sind:

- ◆ steuerfreie Beförderungsleistungen mit Drittlandsbezug,
- ◆ Leistungen, für die der Leistungsempfänger zum Steuerschuldner wird,

- ◆ Leistungen, die unter die Beförderungseinzelbesteuerung fallen,
- ◆ innergemeinschaftliche Erwerbe als mittlerer Unternehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgebiets sowie
- ◆ elektronische Dienstleistungen an nichtunternehmerische Leistungsempfänger, die aus dem Drittlandsgebiet ausgeführt werden.

Eine Vorsteuervergütung ist dann nicht möglich, wenn der vergütungsberechtigte Unternehmer Leistungen ausführt, die im Inland den Vorsteuerabzug ausschließen würden, z.B. bei steuerfreien Ausgangsumsätzen in seinem Heimatstaat. Im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmern wird eine Vorsteuer aus dem Bezug von Kraftstoffen grundsätzlich nicht vergütet.

Hinweis

Bei Unternehmern aus dem Drittland ist wichtig, dass es eine sog. Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Deutschland und seinem Ansässigkeitsstaat gibt. Diese Gegenseitigkeit ist dann gegeben, wenn der ausländische Staat einem deutschen Unternehmer ebenfalls Vorsteuer vergütet oder diese erst gar nicht berechnet wird. Gegenseitigkeitsabkommen fehlen bspw. mit Russland, der Türkei oder China.

Die Vorsteuervergütung, die ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer in Deutschland haben möchte, erfolgt wie gehabt beim Bundeszentralamt für Steuern. Der Antrag muss in deutscher Sprache gestellt werden und ist bis zum 30.6 des Folgejahrs einzureichen. Originalbelege sind vorzulegen. Der Vergütungsbetrag muss mindestens 500 € betragen, bei unterjährigen Vergütungsanträgen mindestens 1.000 €.

Neue Regeln für Vergütungsanträge innerhalb der EU

Das neue Verfahren innerhalb der EU müssen auch deutsche Unternehmer beachten. Wird einem deutschen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat Umsatzsteuer berechnet, kann er die Vorsteuervergütung ab dem 1.1.2010 nur noch elektronisch über das Portal des Bundeszentralamts für Steuern stellen. Dazu muss er sich authentifizieren. Der Vergütungsan-

trag muss spätestens bis zum 30.9. des Folgejahres gestellt werden. Pro Vergütungsland muss der Vergütungsbetrag mindestens 50 € betragen. Unterjährige Vergütungsanträge müssen mindestens einen Zeitraum von 3 Monaten umfassen und der Vergütungsbetrag darf in diesen Fällen nicht unter 400 € liegen. Für jedes Vergütungsland muss ein separater Antrag beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt werden.

Der Unternehmer muss in dem elektronischen Vergütungsantrag verschiedene Angaben allgemeiner Art machen und auch die Erklärung abgeben, dass er im Vergütungszeitraum im Erstattungsland keine steuerpflichtigen Umsätze bewirkt hat. Für jede Rechnung mit ausländischer Vorsteuer müssen ebenfalls Erläuterungen im Antrag gemacht werden, z.B. über die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen aufgeschlüsselt nach Kennziffern. Grundsätzlich müssen die Rechnungen nicht dem Vergütungsantrag beigelegt werden, es sei denn, dass das einzelne Entgelt mindestens 1.000 € beträgt (bei Kraftstoffrechnungen: 250 €). Die Rechnungen sind dann in elektronischer Form beizufügen und im Original aufzubewahren. Der jeweilige Vergütungsstaat darf diese ggf. anfordern.

Das Bundeszentralamt prüft nach Antragseingang lediglich die USt-IdNr. oder die Steuernummer des Unternehmers sowie dessen Vorsteuerabzugsberechtigung. Eine weitere Prüfung erfolgt nicht. Der Antrag wird daraufhin vom Bundeszentralamt an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Der Antragsteller bekommt vom Bundeszentralamt eine elektronische Empfangsbestätigung.

Hinweis

Ein erheblicher Fortschritt ist die verlängerte Antragsfrist bis zum 30.9 des Folgejahrs sowie die einheitliche Anlaufstelle in dem jeweiligen Heimatland. Allerdings sind von dem Unternehmer weiterhin erhebliche Detailangaben zu machen – eine genaue Bestandsaufnahme der Einzelbelege ist auch in Zukunft unvermeidlich.

Der Vergütungsbetrag ist ab 2010 zu verzinsen. Der Vergütungsstaat hat ab

dem Eingang der Antragsunterlagen 4 Monate und 10 Tage Zeit, den Antrag abschließend zu bearbeiten. Ansonsten wird der Anspruch verzinst. Nur wenn sich die Bearbeitung durch ein Verschulden des Vergütungsberechtigten verzögert, etwa bei verspäteter Vorlage der Originalbelege, darf sich der Vergütungsstaat länger Zeit lassen.

Hinweis

Die hier genannten Neuerungen für deutsche Unternehmer gelten nur für Vorsteuerbeträge aus dem EU-Ausland. Bei Umsatzsteuerbeträgen aus dem Drittland ändert sich nichts. Hier muss auch weiterhin ein Antrag bei der jeweiligen Landesbehörde nach den dort geltenden Vorschriften gestellt werden.

Quelle: BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2009, IV B 9 S 7359/09/10001, www.bundesfinanzministerium.de

ELENA: Neue Meldepflichten für Arbeitgeber

Zum Jahresbeginn 2010 brachte das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) eine wichtige Änderung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Ab 2010 sind Arbeitgeber **verpflichtet**, Daten ihrer Beschäftigten gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung elektronisch an die zentrale Speicherstelle (ZSS) weiterzuleiten. Behörden oder Gerichte können dann auf die zentral gespeicherten Daten und damit auf die Einkommensdaten der Arbeitnehmer zugreifen. Hierdurch sollen Arbeitgeber ab 2012 generell von Anfragen zu Einkommensbescheinigungen für ihre Arbeitnehmer befreit werden, wenn diese Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Elterngeld) beantragen. Die Arbeitnehmer erhalten ab dann einen elektronischen Entgeltnachweis.

Das ELENA-Verfahrensgesetz wird die Arbeit in den Lohn- und Personalbüros nachhaltig verändern, da künftig viel mehr Informationen benötigt werden. So müssen neben abrechnungsbezogenen Stamm- und Bewegungsdaten wie Versicherungsnummer, Name oder vermögenswirksame Leistungen auch abrechnungsunabhängige Daten gemeldet werden wie beispielsweise die

Angabe von Zusatzinformationen für Auszubildende oder die Angabe der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit. Ausgenommen sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten, Empfänger von Versorgungsbezügen und nebenberufliche Übungsleiter bei gemeinnützigen Vereinen oder sonstigen steuerbegünstigten Körperschaften. Doch damit nicht genug – ab 1. Juli 2010 müssen gemäß ELENA-Verfahrensgesetz die Daten des so genannten Datenbausteins „Kündigung/Entlassung“ übermittelt werden mit Angaben z. B. zu Kündigungsgründen, Kündigungsdatum und durch wen die Kündigung veranlasst wurde.

In der Regel stehen die ab Januar 2010 erforderlichen neuen Eingabefelder für ELENA in den Lohn-Programmen bereits zur Verfügung. Die Datenübermittlung erfolgt ab Januar 2010 in gewohnter Weise über die jeweiligen Rechenzentren.

Hinweis für Arbeitgeber mit eigener Abrechnungssoftware

Sollten Sie die Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihrer Arbeitnehmer selbst vornehmen, achten Sie darauf, dass Ihre Abrechnungssoftware auf aktuellem Stand ist und die Meldung an die ZSS realisiert.

Es gibt keine bestimmte Frist für die Datenübermittlung an die ZSS. Nach den gesetzlichen Vorgaben soll die Übermittlung zeitgleich mit der Meldung an die Sozialversicherung erfolgen. Kann die Datenübermittlung nicht zeitgleich mit der Übermittlung der Entgelt-daten erfolgen, z.B. aus technischen Gründen findet die Meldung für den Entgeltmonat Januar 2010 erst im Mai 2010 statt, bleibt das in der Regel ohne Konsequenzen. Wird bei einer späteren Prüfung, etwa durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, festgestellt, dass die Datenübermittlung im Rahmen des ELENA-Verfahrens überhaupt nicht erfolgte, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit bis zu 25.000 € Geldbuße belegt werden kann.

Hinweis für Arbeitgeber, die ihre Gehaltsabrechnungen nicht selbst erstellen

Sofern Sie uns mit der Gehaltsabrechnung beauftragt haben, übernehmen wir selbstverständlich diese neue Meldung im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Sie. Dafür sind schon viele für das ELENA-Verfahren notwendigen Daten bereits in Ihren Lohn-daten vorhanden. Darüber hinaus müssen Sie künftig teilweise auch abrechnungsunabhängige Daten melden.

Bitte leiten Sie uns umgehend die folgenden Daten zu:

- ◆ Name und Telefonnummer des Ansprechpartners im Unternehmen
- ◆ betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit
- ◆ bei Arbeitnehmern mit abweichender Wochenarbeitszeit: Name, wöchentliche oder monatliche Arbeitszeit, Grund für die Änderung der Wochenarbeitszeit
- ◆ bei Auszubildenden: Name, Beginn der Ausbildung und deren voraussichtliches Ende gemäß Vertrag und tatsächliches Ende der Ausbildungszeit
- ◆ bei Heimarbeitern: Name und jährlicher Urlaubsanspruch
- ◆ bei Austritten/Kündigungen ab 1.7.2010: Name, Kündigungsgründe, befristetes Arbeitsverhältnis?, wer hat die Kündigung veranlasst?, Kündigungsdatum

Sollten sich im Laufe der Zeit Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte sofort mit.

Hinweis

Das ELENA-Verfahren wird von Datenschützern kritisiert. Die millionenfache Sammlung von Arbeitnehmerdaten bei der Zentralen Speicherstelle sei eine unzulässige Datenspeicherung auf Vorrat, da nicht abzusehen sei, ob die Daten überhaupt jemals benötigt würden. Außerdem werden Arbeitgeber in der Einführungsphase doppelt belastet, da vorerst trotz ELENA-Verfahren noch alle Bescheinigungen zusätzlich erstellt werden müssen. Inzwischen hat sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Kritik

am ELENA-Verfahren geäußert und angekündigt, das Verfahren in einigen Punkten zu ändern. Dazu gehört u.a., dass noch einmal alle zu erhebenden Daten auf ihre zwingende Notwendigkeit hin überprüft werden. Bis zu einer konkreten Änderung ist allerdings die derzeit geltende Rechtslage anzuwenden. Gerne beraten wir Sie persönlich rund um das Thema ELENA. Sprechen Sie uns an!

*Quelle: ELENA-Verfahrensgesetz vom
28. März 2009, BGBl. 2009 I S. 634;
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Pressemitteilung vom 5. Januar 2010,
www.bmas.de*

Computerfachleute als Freiberufler

Die neueste BFH-Rechtsprechung hat den Kreis der Freiberufler im EDV-Bereich erweitert. Zu den ingenieurähnlichen Tätigkeiten, die als freiberuflich zu qualifizieren sind, zählen nun auch die Administratorentätigkeit, Betreuung, individuelle Anpassung und Überwachung von Betriebssystemen oder die Tätigkeit als leitender Manager von großen IT-Projekten. Bereits in seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der BFH geklärt, dass die Entwicklung von anspruchsvoller System- oder Anwendersoftware durch Diplom-Informatiker oder vergleichbar qualifizierte Autodidakten eine ingenieurähnliche Berufstätigkeit ist. Mit den drei nun veröffentli-

chten Urteilen wurde dieser Kreis auch auf den technischen Bereich der elektronischen Datenverarbeitung erweitert.

Von der positiven Rechtsprechung dürfen nicht nur ausgebildete Ingenieure profitieren. Zwei der drei Fälle betrafen Autodidakten, deren Berufstätigkeiten dem BFH aber genügten, um von einer freiberuflichen Tätigkeit auszugehen. Gerade Autodidakten mussten nach den bisherigen Rechtsprechungsgrundsätzen noch Art und Weise ihres Selbststudiums sowie die Anwendung ihres Fachwissens genauestens nachweisen, um in den Kreis der Freiberufler aufgenommen zu werden. Die neuere Rechtsprechung des BFH ist weitaus weniger streng. Es scheint nun zu genügen, dass der Autodidakt eine Tätigkeit ausübt, die durch die typischen Aufgaben eines Katalogberufs geprägt wird. Die beiden hier verhandelten Fälle betrafen Steuerpflichtige ohne Hochschulabschluss, die nach diversen Weiterbildungsmaßnahmen als Leiter von IT-Projekten bzw. als Administrator für Betriebs- und Datenübertragungssysteme arbeiteten. Entgegen den abschlägigen Urteilen der Finanzgerichte, reichte dem BFH das aus, um daraus einen ingenieurmähnlichen Beruf abzuleiten.

Hinweis

Der zügigen Entwicklung im Bereich der Informationstechnik ist zu verdanken, dass hier in letzter Zeit eine Reihe neuer Berufe entstanden sind. Die

BFH-Rechtsprechung erweitert nun erheblich das überkommene Berufsbild des Ingenieurs. Da die Urteilsfälle Jahre betreffen, die schon einige Zeit zurück liegen, müssten auch neuere Berufsvarianten in diesem Bereich als freiberufliche Tätigkeit beurteilt werden.

Als größter steuerlicher Vorteil der Freiberuflichkeit wird oftmals die Befreiung von der Gewerbesteuer genannt. In der Praxis wird die Gewerbesteuerbelastung größtenteils durch die inzwischen erheblich verbesserten Anrechnungsmöglichkeiten bei der Einkommensteuer auf ein Minimum, wenn nicht sogar auf Null, gesenkt. Nicht vergessen werden darf, dass Freiberufler unabhängig von der Höhe ihrer Umsätze von der Istbesteuerung bei der Umsatzsteuer Gebrauch machen können. Dadurch ergibt sich ein nicht unerheblicher Liquiditätsvorteil, denn die Umsatzsteuer muss erst dann ans Finanzamt abgeführt werden, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat. Aufpassen müssen Freiberufler-GbRs immer dann, wenn zum Teil auch gewerbliche Einnahmen realisiert werden, etwa durch den Verkauf von EDV-Hardware. Dann könnten u. U. sämtliche Einkünfte der GbR zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert werden.

Quelle: BFH-Urteile vom 22. September 2009, VIII R 31/07, VIII R 63/06 und VIII R 79/06, LEXinform Nrn. 0588560, 0587776 und 0588748; BFH-Pressemitteilung vom 3. Februar 2010, Nr. 9/2010

Für Ihre Notizen:

[illegible]

Abzinsung von Gesellschafter-Darlehen

Darlehen dürfen dann nicht mit ihrem Nennwert in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn sie unverzinslich sind. Damit soll vermieden werden, dass der Steuerpflichtige sein Betriebsvermögen nicht zu niedrig ausweist. Sofern der zugrunde liegende Darlehensvertrag keine Verzinsungspflicht vorsieht, muss die Schuld mit einem Zinsfuß von 5,5 % abgezinst werden. Die Regeln zur Abzinsung gelten auch für solche Darlehen, die aus handelsrechtlicher Sicht eigenkapitalersetzenden Charakter haben. Das entschied der BFH in einer aktuellen Entscheidung.

Der Fall betraf eine GmbH, die von ihrem Alleingesellschafter ein Darlehen von rund 8 Mio. € über eine unbestimmte Zeit erhalten hatte. Eine Verzinsung der Verbindlichkeit hatte nicht stattgefunden. Das Finanzamt bemängelte in einer späteren Betriebsprüfung, dass das Darlehen mit seinem Nennwert ausgewiesen wurde. Es legte nach Verhandlungen mit der GmbH eine Laufzeit von 7 Jahren zugrunde und zinst entsprechend ab. Mit den

daraus resultierenden Mehrsteuern war die GmbH nicht einverstanden und zog mit ihrer Klage bis vor den BFH.

Dieser hält allerdings die Vorgehensweise des Finanzamtes, das Darlehen abzuzinsen, für zutreffend. Das Gebot der Abzinsung von Verbindlichkeiten beruhe, ebenso wie das entsprechende Abzinsungsgebot für Verbindlichkeitsrückstellungen, auf der Vorstellung, dass eine erst in der Zukunft zu erfüllende Verpflichtung den Schuldner weniger belastet als eine sofortige Leistungspflicht. Das Abzinsungsgebot sei daher – gemessen an der wirtschaftlichen Belastung – sachgerecht. Wie hoch die wirtschaftliche Belastung des Schuldners sei, hänge in erster Linie auch davon ab, auf wie lange Zeit der Schuldner nach den tatsächlichen Verhältnissen mit dem Kapital arbeiten kann. Das sei besonders von Bedeutung bei Darlehen, die wie hier im Streitfall auf unbestimmte Zeit gewährt wurden, obwohl auch im verhandelten Fall vertraglich eine vierteljährliche Kündigungsmöglichkeit eingeräumt wurde. Eine entscheidende Rolle spielten die Umstände des Einzelfalles, d.h. bei Gesellschafter-Darlehen könne im

Grunde immer mit einer längerfristigen Überlassung gerechnet werden. Die Abzinsungspflicht gelte – und das betonte der BFH ausdrücklich – auch für eigenkapitalersetzende Darlehen.

Hinweis

Seit der Änderung des Eigenkapitalersatzrechts durch die GmbH-Reform müssen somit bei allen Gesellschafter-Darlehen die Grundsätze dieses Urteils berücksichtigt werden.

Gesellschafter von GmbHs müssen beachten, dass ihre Darlehen gegenüber der GmbH eine Verzinsungsvereinbarung enthalten müssen, um der ansonsten vorzunehmenden ertragsteuerlichen Abzinsungspflicht von immerhin 5,5 % zu entgehen. Sofern sich die Darlehensverbindlichkeit beim Gesellschafter im Privatvermögen befindet, muss keine marktgerechte Verzinsung stattfinden. Sie sollte aber auch nicht nahe 0 % liegen, da das Finanzamt ansonsten Gestaltungsmissbrauch vermutet.

Quelle: BFH-Beschluss vom 6. Oktober 2009, I R 4/08



Neues Faktorverfahren für Arbeitnehmer-Ehegatten

Arbeitnehmer-Ehegatten haben ab dem Jahr 2010 neben den bisher bekannten Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV oder III/V auch die Möglichkeit, ihre Lohnsteuer nach dem neuen Faktorverfahren berechnen zu lassen. Dabei wird auf beiden Lohnsteuerkarten die Steuerklasse IV und ein Faktor eingetragen. Für wen lohnt sich das neue Verfahren?

Optimale Steuerklassenkombination

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, werden sie grundsätzlich beide in die Steuerklasse IV eingereiht. Auf gemeinsamen Antrag hin können sie auch die Kombination III und V wählen. Der besser verdienende Ehegatte erhält dann die Steuerklasse III. Dort werden der doppelte Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge u.a. Steuerentlastungen angesetzt. Dieser Ehegatte bekommt dann das höhere Nettogehalt. Der Ehegatte mit der Steuerklasse V wird dann allerdings deutlich höher mit Lohnsteuer belastet. Die Kombination III/V ist in der Regel dann günstiger, wenn der Besserverdienende 60 % oder mehr des gemeinsamen Gehalts bezieht. Leider hat diese Kombination den Nachteil, dass die Ehegatten eine Steuererklärung abgeben müssen und in vielen Fällen eine Steuernachzahlung fällig wird.

Das neue Faktorverfahren

Das Faktorverfahren soll die Ungleichbehandlung von Ehegatten bei der Lohnsteuerbelastung vermeiden, die Steuerklasse V von hohen Lohnsteuerzahlungen entlasten und letztendlich auch einen Anreiz bieten, dass der geringer verdienende Ehegatte ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis aufnimmt. Voraussetzungen für das neue Faktorverfahren sind, dass beide Ehegatten Arbeitnehmer sind und sie gemeinsam die Kombination IV/IV mit Faktor beantragen.

Zur Berechnung des Faktors werden als Erstes beide Ehegatten in die Steuerklassen IV/IV eingereiht und die jeweilige Lohnsteuer ermittelt. Auf diese Lohnsteuerabzugsbeträge ermittelt das Finanzamt dann den Faktor als Multiplikator. Im Gegensatz zur Steuerklassen-Kombination III/V werden bei beiden Ehegatten die Steuerentlastungen durch Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Vorsorgepauschale angesetzt. Dadurch wird der monatliche Lohnsteuereinkommenabzug ziemlich exakt an die Jahressteuer angeglichen, wie folgendes Beispiel zeigt (siehe Tabelle).

Hinweise für die Praxis

Welche Steuerklassenkombination nun die optimalste ist, hängt entscheidend von der persönlichen Situation der Ehegatten ab:

- ◆ Soll der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst der Steuerschuld der späteren Veranlagung entsprechen, ist der Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor der Vorzug zu geben. Das Risiko einer Steuernachzahlung ist allerdings dann gegeben, wenn sich die Arbeitslöhne unterjährig verändern. Die Ehegatten müssen auf alle Fälle eine Steuererklärung abgeben.
- ◆ Wer monatlich mehr Nettogehalt wünscht, sollte die Steuerklassen III/V wählen. Auch in diesem Fall müssen die Ehegatten eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Mit Steuernachzahlungen muss allerdings gerechnet werden. Das kann sogar zu einer Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen führen, wenn die Nachzahlung mindestens 400 € beträgt.
- ◆ Die Wahl der Kombination III/V kann auch dann empfohlen werden, wenn der Ehegatte mit der Steuerklasse III in Kürze mit Lohnersatzleistungen wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld rechnet. Da diese nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet werden, erhöht sich dadurch auch die entsprechende Lohnersatzleistung.

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten einmal im Jahr wechseln. Nach einem Wechsel wirkt die geänderte

Beispiel (Jahresbeträge)	
Arbeitnehmer-Ehegatte A: steuerpflichtiger Arbeitslohn	30.000 €
Lohnsteuer-Klasse IV	4.800 €
Arbeitnehmer-Ehegatte B: steuerpflichtiger Arbeitslohn	10.000 €
Lohnsteuer-Klasse IV	0 €
Summe Gesamtsteuer IV/IV	4.800 € (Faktor X)
Gesamtsteuer bei Anwendung des Splittingverfahrens (Schattenveranlagung)	4.000 € (Faktor Y)
Faktor = Y/X Faktor	4.000 € / 4.800 € = 0,833
Der Faktor 0,833 ist auf den beiden Lohnsteuerkarten neben der Steuerklasse IV einzutragen.	
Der Arbeitgeber des Ehegatten A wendet auf den Arbeitslohn von A in Höhe von 30.000 € die Steuerklasse IV an: 4.800 € x 0,833 =	3.998 €
Der Arbeitgeber des Ehegatten B wendet auf den Arbeitslohn von B in Höhe von 10.000 € die Steuerklasse IV an: 0 € x 0,833 =	0 €
Damit beträgt die Summe der monatlich einbehaltenen Lohnsteuer fast genau soviel, wie sich an Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Eheleute ergeben würde.	

Steuerklasse ab dem nächsten Monat. Für das Jahr 2010 haben Ehegatten noch bis zum 30.11.2010 Zeit, einen Wechsel zu beantragen. Je früher das erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Hinweis

Den Faktor berechnet das Finanzamt. Dazu müssen beide Lohnsteuerkarten vorgelegt werden und die voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 aus den ersten Dienstverhältnissen angegeben werden. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Quelle: BMF, Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2010 vom 22. Oktober 2009, BMF, Pressemitteilung vom 6. Oktober 2009

Krankenversicherungsbeiträge: Datenübermittlung ab 2010 Pflicht

Durch das Bürgerentlastungsgesetz werden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ab 2010 in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben abgezogen. Mit den deutlich verbesserten Abzugsmöglichkeiten hat der Gesetzgeber auf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes reagiert. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dienen der Existenzsicherung und müssen deshalb steuerfrei gestellt werden. Begünstigt sind die Beiträge für den Steuerpflichtigen selbst, seinen Ehepartner und seine Kinder.

Hinweis

Uneingeschränkt steuerlich begünstigt sind nur Beiträge, die auf einen gesetzlich festgelegten existenznotwendigen Versicherungsschutz entfallen (Basisversorgung). Soweit der Versicherungsbeitrag darüber hinausgehende Beitragsanteile enthält, z.B. für Zahnzusatzversicherungen, Komfortleistungen bei Privatversicherungen (wie etwa Chefarztbehandlung) oder Krankentagegeldversicherung, sind diese grundsätzlich nicht begünstigt.

Private Krankenversicherungen erteilen für ihre Versicherten eine Bescheinigung, aus der hervor geht, welche Beitragsanteile unmittelbar begünstigt sind. Gesetzlich Versicherte können, sofern keine Wahlleistungen mit der Kranken-

kasse vereinbart wurden, ihre Beiträge in Höhe von 96 % abziehen. Durch die 4 %-ige Minderung soll der Anspruch auf Krankengeld abgedungen werden.

Nur wenn die Beiträge für den existenznotwendigen Versicherungsschutz bei Selbständigen nicht über 2.800 € liegen und bei Arbeitnehmern nicht über 1.500 €, darf der Differenzbetrag für sonstige Versicherungsbeiträge, z.B. für Berufsunfähigkeits-, Arbeitslosen-, Lebensversicherungen, abgezogen werden.

Allerdings kann die Steuererminderung nur dann gewährt werden, wenn das Versicherungsunternehmen die steuerlich begünstigten Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund meldet. Diese wiederum stellt die Daten in eine Datenbank ein, in die dann die Finanzämter einsehen können. Die Daten übermitteln entweder die Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Künstlersozialkasse oder private Versicherungsunternehmen.

Der Datenübermittlung muss der Steuerpflichtige grundsätzlich zustimmen. Bei Versicherungsverhältnissen, die bereits zum 1. Januar 2010 bestanden haben, wird kraft einer Übergangsregelung davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige der Datenübermittlung zustimmt. Damit wird eine erhebliche bürokratische Überlastung vermieden. Die erforderliche Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Steuerpflichtige durch das Versicherungsunternehmen oder eine andere übermittelnde Stelle

- ◆ über die beabsichtigte Datenübermittlung und das ihm zustehende Widerrufsrecht sowie
- ◆ die Verwendung seiner Identifikationsnummer zur Datenübermittlung

informiert worden ist. Nach Erhalt einer solchen Information kann der Steuerpflichtige seine Einwilligung innerhalb von 4 Wochen widerrufen.

Wer nach dem 1. Januar 2010 eine neue Krankenversicherung abschließt oder die Versicherung wechselt, muss ausdrücklich der Datenübermittlung zustimmen.

Was passiert, wenn die Datenübermittlung verspätet stattfindet oder ganz unterbleibt? Das hängt ganz davon ab, ob der Steuerpflichtige rechtzeitig seine Einwilligung erteilt hat. Ist der Steuerbescheid bereits bestandskräftig und der Steuerpflichtige hatte fristgerecht seine Einwilligung erteilt, können auch nach der Bestandskraft des Steuerbescheides übermittelte Daten zu einer Änderung des Steuerbescheides führen. Fristgerecht ist die Einwilligung in die Datenübermittlung theoretisch immer dann erteilt, wenn der Steuerpflichtige spätestens bis zum Ablauf des 2. Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beitragszahlung folgt, gegenüber der übermittelnden Stelle in die Datenübermittlung einwilligt. Dadurch sollen Steuerpflichtige auch bei verspäteter Datenübermittlung keine wirtschaftlichen Nachteile haben.

Hinweis

Bei Neuverträgen ist es wichtig, dass die Einwilligung zur Datenübermittlung überhaupt erteilt wird und das spätestens bis zur Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides bzw. innerhalb der genannten Zweijahresfrist.

Hat der Steuerpflichtige zwar seine Einwilligung erteilt, die Datenübermittlung ist allerdings aus anderen Gründen, z.B. aus technischen Gründen, nicht erfolgt, kann der Nachweis der Beiträge auch in Papierform erfolgen. Das kann z.B. bei ausländischen Versicherungsunternehmen der Fall sein.

Quelle: Bürgerentlastungsgesetz, Krankenversicherung – Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen vom 16. Juli 2009, BGBl. 2009 I S. 1959

Auskunftspflicht: Was teilt das Finanzamt den Sozialversicherungsträgern mit?

Zwar gibt es das Steuergeheimnis, doch trotzdem muss das Finanzamt einige Daten des Steuerpflichtigen an die Sozialversicherungsträger weiterleiten. Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung erläutert die Mitteilungspflicht der Finanzämter gegenüber den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Kranken- und Pflege-

kassen, Deutsche Rentenversicherung), der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse. Ob auch das Sozialamt dazu gehört, ist umstritten, wird allerdings von der Finanzverwaltung bejaht.

Grundsätzlich sind die Finanzämter nur zur Weitergabe solcher Daten befugt, soweit diese für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen relevant sind. Das gelte nach Ansicht der Finanzverwaltung auch für die entsprechenden Daten bei freiwillig Versicherten und sei unter Berücksichtigung des ordnungspolitischen Ziels der gleichmäßigen und gesetzesmäßigen Festsetzung und Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen zulässig.

Die Auskunftspflicht betrifft nach Verwaltungsauffassung auch entsprechende Daten aus den Lohnsteuerausführungsberichten, jedoch nur, soweit sie für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen erforderlich sind. Alle weiteren Angaben müssen vom Finanzamt entfernt werden, wie etwa:

- ◆ Name des Prüfers/der Prüferin
- ◆ Angaben zur Auskunftsperson/Steuerberater
- ◆ Feststellungen zur Umsatzsteuer für Sachzuwendungen
- ◆ Feststellungen zu Versorgungsbezügen ab dem 65. Lebensjahr
- ◆ Feststellungen, die dem Arbeitgeber für die Zukunft die Erfüllung seiner lohnsteuerlichen Pflichten auferlegen
- ◆ strafrechtliche Vorbehalte

Andere Betriebsprüfungsberichte dürfen an die Sozialleistungsträger nicht übersandt werden.

Quelle: OFD-Hannover, Verfügung vom 7. August 2009, S 0131 33 StO 142, DStR 2009 S. 2153

Verschiebung von Abfindungen zum Steuern sparen

Aus steuerlicher Sicht kann es sich lohnen, Zahlungen zu verschieben. Auch bei Abfindungen kann es günstig sein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zuflusszeitpunkt einer Abfindung auf einen späteren Fälligkeitstermin verschieben. So müssen die Beträge in der Regel erst zu dem späteren Fälligkeitszeitpunkt versteuert werden, was für den Arbeitnehmer dann günstiger sein kann.

Der BFH hat sich erneut mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen, denn die Finanzämter versuchen häufig, solche Gestaltungsmodelle steuerlich nicht anzuerkennen.

Im verhandelten Fall ging es um eine Abfindung, deren ursprünglicher Fälligkeitstag nach einer Betriebsvereinbarung auf einen Tag im November 2000 bestimmt wurde. Weil die Zahlung für den Arbeitnehmer im neuen Jahr günstiger war, wurde der Fälligkeitstermin kurzerhand in den Januar des Folgejahres verlegt. Da damals noch Freibeträge für Abfindungen galten, wurde der steuerpflichtige Teil erst im Januar ausbezahlt. Das Finanzamt wollte diesen Teil zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bereits im Jahr 2000 versteuern. Es war der Meinung, durch die Vereinbarung im Sozialplan sei die Abfindungszahlung zwingend auf den Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesen, weil zu diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer bereits wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Betrag hätte.

Dieser Argumentation ist der BFH in seinem Urteil nicht gefolgt. Entscheidend sei der uneingeschränkte, volle wirtschaftliche Übergang des geschuldeten Geldes oder das Erlangen der wirtschaftlichen Dispositionsbefugnis. Wenn es den Beteiligten möglich sei, von vornherein die Zahlung einer Abfindung anlässlich der Auflösung eines Dienstverhältnisses zu terminieren, so könne es ihnen auch nicht verwehrt werden, eine vorangegangene Vereinbarung – hier: die Betriebsvereinbarung – im Einvernehmen und beiderseitigen Interesse wieder zu ändern. Das sei

auch kein Gestaltungsmissbrauch. Die verschobene Fälligkeit der Abfindung sei daher steuerlich anzuerkennen und der steuerpflichtige Teil der Abfindung erst im Jahr 2001 zu versteuern.

Hinweis

Das Urteil betrifft abgelaufenes Recht im Hinblick auf die Aufteilung von Abfindungen auf mehrere Jahre. Das war früher unter Ausnutzung des Freibetrags für Abfindungen möglich gewesen. Die Bundesregierung hat in einer aktuellen Pressemitteilung zu diesem Urteil noch einmal klar gestellt, dass dies nach geltendem Recht nicht mehr in Betracht kommt. Anders verhielte es sich nach Angaben der Bundesregierung aber, sobald ein Arbeitnehmer, der eine Abfindung erhält, mit dem Arbeitgeber eine Fälligkeitsvereinbarung schließt. Damit kann die Auszahlung der Abfindung auf mehrere Kalenderjahre verteilt werden. Entscheidend für die Besteuerung sei der Zeitpunkt, an dem das Geld dem Arbeitnehmer zugeflossen sei.

Dem ist allerdings anzumerken, dass bei einer Aufteilung auf mehrere Jahre die Steuerermäßigung in Form der sog. Fünftel-Regelung mangels Zusammenballung der Einkünfte in der Regel versagt werden dürfte. Eine Aufteilung der Abfindung kann aber dann sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer im nächsten Jahr keine oder nur geringe Einkünfte hat, z.B. wegen Arbeitslosigkeit. Um die Fünftel-Regelung zu bekommen, ist es weiterhin entscheidend, dass es unter Einschluss der Abfindung in dem jeweiligen Veranlagungszeitraum insgesamt zu einer über die normalen Verhältnisse hinausgehenden Zusammenballung von Einkünften kommt. Soll die Steuerermäßigung zum Zuge kommen, ist daher u.U. sogar die Verlagerung in ein anderes Kalenderjahr risikant.

Quelle: BFH-Urteil vom 11. November 2009, IX R 1/09, LEXinform Nr. 0179653; BFH-Pressemitteilung vom 20. Januar 2010, Nr. 5/10, LEXinform Nr. 0434889; Deutscher Bundestag, Pressemitteilung vom 27. Januar 2010, www.bundestag.de

Nochmal: Ehrenamtspauschale kann Gemeinnützigkeit gefährden

Bereits in einer unserer letzten Ausgaben hatten wir Sie über das aktuelle Schreiben des Finanzministeriums zur Ehrenamtspauschale informiert. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Übergangsfrist für Zahlungen an ehrenamtliche Vorstände nochmals verlängert wurde. Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände führen zum Verlust der Gemeinnützigkeit, es sei denn, sie werden durch eine ausdrückliche Satzungsvereinbarung erlaubt. Der Entzug der Gemeinnützigkeit droht dann nicht, wenn:

- ◆ die Mitgliederversammlung bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung beschließt und
- ◆ die Zahlungen nicht unangemessen hoch waren.

Das Finanzministerium hat nun erfreulicherweise in einer verbindlichen

Auskunft eindeutig klar gestellt, dass es aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht nicht beanstandet wird, wenn im Vorgriff auf eine notwendige Satzungsänderung bis Ende 2010 bereits eine angemessene Vorstandsvergütung ausgezahlt wird. Wichtig ist, dass bis Ende 2010 nicht nur ein vereinsinterner Beschluss über die Satzungsänderung vorliegt, sondern dieser auch im **Vereinsregister eingetragen** ist.

Hinweis

Es ist in der Tat noch unklar, ob sich die Verwaltungsanweisung auch auf hauptamtliche Vorstandsmitglieder bezieht.

Das Vergütungsverbot, das das Finanzministerium hier ausspricht, bezieht sich ausschließlich auf Vorstandsmitglieder. Darunter fallen nicht nur die vertretungsberechtigten Vorstände, sondern es kommt auf die Organstellung an, die sich aus der Satzung ergibt, wie etwa bei sog. Beisitzern.

Übernimmt das Vorstandsmitglied neben seiner Vorstandstätigkeit auch an-

dere Aufgaben im Verein, gibt es hierfür kein allgemeines Vergütungsverbot. Zu den Amtspflichten des Vorstands zählen folgende Bereiche:

- ◆ allgemeine Geschäftsführungstätigkeiten,
- ◆ Finanzverwaltung (Begleichung von Verbindlichkeiten, Einziehung der Mitgliedsbeiträge),
- ◆ Buch- und Kassenführung,
- ◆ Mitgliederverwaltung,
- ◆ Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie
- ◆ allgemeine Kontrollmaßnahmen (z. B. Verkehrssicherung bei Veranstaltungen des Vereins).

Vergütungen, die dafür gewährt werden, wie z.B. für die Buchführung des Vereins, bedürfen einer Erlaubnis durch die Satzung.

Quelle: BMF-Schreiben vom 14. Oktober 2009, IV C 4 S 2121/07/0010



„Und ein großes Stück für mich...“

Unser Leistungsangebot

Steuerberatung

Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen · Vertretung gegenüber Finanzämtern, Behörden, Sozialversicherungsträgern, Gemeinden · Vertretung bei Betriebs- und Sozialversicherungsprüfungen · Abschlussprüfung für Kapitalgesellschaften · Gestaltungsberatung/Steuerplanung · Internationales Steuerrecht · Beratung bei Betriebsübergaben, Nachfolgeberatung · Finanzbuchhaltung und Lohn- und Gehaltsabrechnungen · Umwandlungen · Beratung bei Unternehmensnachfolge, Erbschaft und Schenkung

Unternehmensberatung

BWA-Beratung · Betreuung von Bankgesprächen · Beratung über optimale Rechtsform · Unternehmensberatung und Wirtschaftlichkeitsberechnung · Finanzierungsvergleiche, Leasing/Kredit · Erstellung von Finanzierungskonzepten/Bankgesprächen · Beratung bei Unternehmensgründung · Beratung bei Unternehmensveräußerung und Kauf · Externer und interner Betriebsvergleich · Planung und Budgetierung · Einrichtung einer Kostenrechnung · Controlling/Soll-Ist-Vergleich · Ablauforganisation im Rechnungswesen

Rechtsberatung

Gründung von Gesellschaften wie GmbH, GbR, OHG, KG, AG, Stille Gesellschaft · Beratung und Mitwirkung bei Vertragsschließung · Beratung bei letztwilliger Verfügung/Testament · Private Vermögensvorsorge · Treuhandstätigkeit

Wirtschaftsprüfung

Pflicht-, Sonder- und freiwillige Prüfung sowie Prüfung nach MaBV · Unternehmensbewertung, Gutachten und Treuhandenschaft

Wir freuen uns auf Ihren Anruf
SERVICE-NR. 01805-PHSWPG